

# Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2008 – Ergänzungen/Anpassungen zum 01. Januar 2009

## Teil A: Allgemeine Bestimmungen

### Abschnitt A I: Grundbestimmungen

Seite 17

§ 1

Definition und Geltungsbereich der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) bzw. der Wettbewerbsordnung (WBO)

- (Ergänzung) Für internationale LP/PLS gelten das RG der FEI sowie die von FN und FEI genehmigte Ausschreibung und die einschlägigen LPO-Bestimmungen des Allgemeinen Teils sowie die §§ 6.1., 18.1., 20.1. und 920 ff.
- (Neu) Für nationale LP/PLS im Ausland gelten die §§ 6.1., 18.1., 20.1 und 920 ff.
- Alt wird 6.

### Abschnitt A II: Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport gemäß LPO

Seite 24-25

§ 17

Turnierteilnehmer/Altersklassen

2.5.3 Einzelvoltigierer – werden im laufenden Kalenderjahr ...

(Neu, Ergänzung) **Junior-Einzelvoltigierer – werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt.**

Seite 25

§ 18

Stamm-Mitgliedschaft

1. (Ergänzung) Für die Teilnahme an nationalen und internationalen LP *im In- und Ausland* ist die ...

Seite 25-26

§ 20

FN-Jahresturnierlizenzen (Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweis)

(Ergänzung) Für die Teilnahme an LP *im In- und Ausland* ist der Besitz ...

- Für die Erstaussstellung einer FN-Jahresturnierlizenz ...  
(Streichung) **Junior-Gruppenvoltigierer müssen durch einen amtlichen Ausweis ihr Alter nachweisen.**
- FN-Jahresturnierlizenzen für Pferdesportler (Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweis) sind wie folgt gekennzeichnet:  
6.4 für Voltigierer mit Disziplin-Vermerk GV A bis S *und Junior* (Gruppenvoltigierer) bzw. EV M, S *und Junior* (Einzelvoltigierer)

### Abschnitt A VIII: Teilnahmeberechtigung

Seite 55-56

§ 63

Teilnahmevoraussetzungen und Leistungsklassen (Reiten/Fahren/Voltigieren)

- Teilnahmevoraussetzungen/Startgenehmigungen – *zusätzlich zur gültigen Jahresturnierlizenz gem. § 20* – für internationale LP und nationale LP im Ausland:  
...

Seite 61-62

§ 67a

Liste der verbotenen Substanzen

1. Dopingsubstanzen

sind ~~Substanzen die geeignet sind, die Leistung eines Pferdes im Wettkampf zu beeinflussen. Das sind:~~

- Stimulantia
- Sedativa und Narkotika
- ~~Anabolika~~ *anabole Substanzen*

...

## Abschnitt A IX: Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 63-65

§ 68

Ausrüstung der Reiter

A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist:

- In allen LP der Kl. E (~~außer Junioren~~) bis Kl. S (~~außer Gewöhnungs-/Reitpferde-LP~~) (*Ausnahme siehe Ziffer 1. und 3.*): Zum Anzug passende/r Reitkappe oder Reithelm, Melone oder Zylinder.

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

II. Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art

3. Hilfsmittel

- Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
- Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Dornlänge max. 3,5 cm, mit glatten Endflächen (*ohne Rädchen*), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

Seite 74-76

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

D. Wagen

I. Gebrauchs- und Eignungs-LP Dressur- und Hindernisfahr-LP Kl. E bis S

Es sind nur vierrädrige Wagen zulässig, ausgenommen für Einspanner, Tandem und Random. Die Wagen müssen gemäß StVO mit Feststellbremse, Wagenlaternen (nur in Kl. A bis S), Rückstrahlern und Seitenreflektoren sowie Eisen- oder Vollgummireifen ausgerüstet sein. Wagen mit Ballonbereifung und/oder Drahtspeichenrädern sind nur zulässig für LK der Kl. E und A sowie Eignungs- und Gebrauchs-LP für Ein- und Zweispänner. *Drehkranzbremse und Lenkverzögerung sind zulässig.*

...

II. Gelände- sowie Gelände- und Streckenfahr-LP Kl. E bis S

Es sind grundsätzlich nur vierrädrige Wagen mit Holz-/Stahl- o.ä. Speichenrädern mit glatter Lauffläche, geschützt durch flaches Eisenband und/oder Gummiauflage, zulässig. Wagen mit Ballonbereifung und/oder Drahtspeichenrädern sind nur zulässig in LP der Kl. E. *Drehkranzbremse, Lenkverzögerung und Abweiser sind zulässig, jedoch keine Geschwindigkeits- und Streckenmesser.*

...

E. Besetzung der Wagen

IV. Während einer LP darf die Wagenbesetzung (Ausnahme: Bockrichter) nicht gewechselt werden.

*In den Teilprüfungen einer Vielseitigkeits-LP oder Kombinierten LP sind unterschiedliche Wagenbesetzungen zulässig.*

## Teil B: Besondere Bestimmungen

### Abschnitt B II: Voltigierprüfungen

Seite 87

§ 200

Ausschreibungen

2. Einzelvoltigieren

- M-Einzelvoltigieren
- S-Einzelvoltigieren
- Junior-Einzelvoltigieren*

## Abschnitt B III: Basis und Aufbauprüfungen

### 2. Aufbauprüfungen für Pferde

#### 2.3 Geländepferde-LP-/Championate

Seite 103

§ 372

#### Anforderungen

...

Eine Änderung der EZ durch die Richter ist nur in Absprache mit dem Parcourschef bis zur Parcoursendigung des dritten Teilnehmers der LP ohne **Sturz bzw.** Ungehorsam zulässig. Ein Herabsetzen der EZ ist nur insoweit möglich, dass die bereits gestarteten Teilnehmer nicht mit zusätzlichen Strafpunkten belastet werden.

§ 373

#### Bewertung

Für Rittigkeit, Springmanier und Galoppiervermögen wird eine Note gemäß § 57.2.1 vergeben. Von dieser Note werden nachfolgend aufgeführte Strafpunkte abgezogen, sofern sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines nummerierten Hindernisses oder einer Kombination ereignen (**Ausnahme: Sturz Pferd und/oder Teilnehmer, dieser führt immer zum Ausschluss**):

– Erster Ungehorsam gemäß § 643.2	0,5 Strafpunkte
– Zweiter Ungehorsam gemäß § 643.2	1,0 Strafpunkte
– Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis gemäß § 643.2	2,0 Strafpunkte
– Überschreiten der EZ je angefangener Sekunde	0,1 Strafpunkte
– <b>Erster Sturz des Teilnehmers (vgl. §§ 513.1 und 643.1.a)</b>	<b>2,0 Strafpunkte</b>
– Dritter Ungehorsam gemäß § 643.2	Ausschluss
– <b>Zweiter Sturz des Teilnehmers gemäß § 643.1.a)</b>	<b>Ausschluss</b>
– Sturz des <b>Teilnehmers und/oder</b> Pferdes (vgl. §§ 513.1, 2 und 643.1.a) und b)) <b>im Verlauf der Strecke</b>	Ausschluss
– Überschreiten der HZ	Ausschluss

Sonstige Ausschlüsse gemäß § 646:

- Fehler an Kombinationen gemäß § 644

## Abschnitt B VI: Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

### A. Vielseitigkeitsprüfungen und große Vielseitigkeitsprüfungen

#### 2. Anforderungen und Bewertung

##### 2.2 Geländeprüfung

Seite 141

§ 620

#### Anforderungen

Eine Änderung der EZ durch die Richter ist nur bei Geländeritten und Stilgeländeritten in Absprache mit dem Parcourschef bis zur Parcoursendigung des dritten Teilnehmers der LP ohne **Sturz bzw.** Ungehorsam zulässig. Ein Herabsetzen der EZ ist nur insoweit möglich, dass die bereits gestarteten Teilnehmer nicht mit zusätzlichen Strafpunkten belastet werden.

...

##### 2.3 Geländestrecke/Bewertung der Geländeprüfung

Seite 145-146

§ 643

#### Hindernisfehler bei Geländeprüfungen

Ein Hindernis gilt als überwunden, wenn der Teilnehmer es zu Pferde zwischen den Begrenzungsflaggen passiert hat. Hindernisfehler werden nur bestraft, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines nummerierten Hindernisses ereignen. Hindernisfehler sind:

1. Sturz gemäß § 513

- a) Ein Sturz des Teilnehmers liegt vor, wenn er sich ohne Sturz des Pferdes von diesem trennt und erneut aufsitzen oder aufspringen muss, um in den Sattel zu gelangen.
- b) Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn Schulter- und Hüftpartie gleichzeitig den Boden oder das

Hindernis und den Boden berühren. Ein Sturz des Pferdes, bei dem auch der Teilnehmer zu Fall kommt, wird als ein Sturz des Pferdes aufgezeichnet.

e) **Bei Sturz des Teilnehmers und gleichzeitigem Ungehorsam werden die Strafpunkte addiert.**

Ein Sturz zwischen den Elementen einer Kombination wird in jedem Fall **mit Ausschluss** bestraft.

2. Ungehorsam

...

c) **Volte:** Als Volte wird bestraft, wenn das Pferd in Zusammenhang mit dem Anreiten eines Hindernisses seinen Weg kreuzt. Das Kreuzen einer Spur zwischen den Sprüngen einer Kombination wird in jedem Fall bestraft.

Volten nach einem Verweigern **oder** Ausbrechen **oder Sturz** gelten bis zum erneuten Anreiten nicht als Ungehorsam.

Handelt es sich um einzeln nummerierte Hindernisse, darf der Teilnehmer vor dem Sprung eine Volte bzw. um den Sprung herumreiten, sofern er das Hindernis noch nicht angeritten hat.

2. Beispiele siehe Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644

Seite 146

§ 644

#### Fehler an Kombinationen

1. Ein Teilnehmer darf nach dem **Sturz**, Verweigern oder Ausbrechen Elemente einer Kombination erneut überwinden, die er bereits überwunden hat. Er wird jedoch für jeden weiteren Fehler bestraft, selbst wenn er zuvor bereits fehlerfrei blieb. Bei erneutem Anreiten können bereits überwundene Elemente einer Kombination auch entgegen der ausgeflaggten Springrichtung überwunden werden.
2. Beispiele siehe Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644

§ 645

#### Hindernisfehler und Bewertung

Es sind folgende Strafpunkte zu vergeben:

– Erster/Zweiter Ungehorsam im Verlauf der Geländestrecke	20 Strafpunkte
– Zweiter Ungehorsam am selben Sprung/Hindernis	40 Strafpunkte
– Dritter Ungehorsam am selben Sprung/Hindernis oder im Verlauf der Geländestrecke	Ausschluss
– <b>Sturz des Reiters (vgl. §§ 513.1 und 643)</b>	<b>65 Strafpunkte</b>
– Sturz des <b>Teilnehmers und/oder</b> Pferdes (vgl. §§ 513.1, 2 und 643)	Ausschluss
– <b>Zweiter Sturz des Reiters im Verlauf der Geländestrecke</b>	<b>Ausschluss</b>
– Auslassen eines Hindernisses/Sprunges, Pflichttores	Ausschluss
– Springen eines bereits überwundenen Hindernisses (Ausnahme § 644)	Ausschluss
– Springen eines Hindernisses/Sprunges in falscher Reihenfolge oder von der falschen Seite (Ausnahme § 644)	Ausschluss

Seite 146-147

§ 646

#### Ausschlüsse und „Fremde Hilfe“

1. In allen nachfolgenden Fällen erfolgt Ausschluss:

- i) Bei Erschöpfung des Pferdes oder bei offensichtlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von Teilnehmer und/oder Pferd, **insbesondere nach einem schweren Sturz**.
- j) **(neu) Bei „gefährlichem Reiten“ bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung, z.B. wenn**
  - **vom Teilnehmer Gefahr für sich, sein Pferd und/oder Dritte ausgeht**
  - **der Teilnehmer mangelnde Kontrolle über sein Pferd hat**
  - **Teilnehmer und/oder Pferd den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind.**
- k) wird **k)**
- l) wird **l)**

Bei Ausschluss (auch gemäß § 645) darf der Teilnehmer die LP nicht fortsetzen; **bei Ausschluss gem. § 646.1.h) bis j) (neu) gilt § 65.5 bzw. § 66.7 sinngemäß.**

3. Erlaubte „Fremde Hilfe“:

- jede Hilfeleistung bei Unfällen,
- **Wiedereinfangen eines Pferdes, Unterstützung des Teilnehmers beim Ordnen von Sattelzeug oder beim Wiederaufsitzen,**
- Anreichen von Gerte, Kopfbedeckung, Brille etc.,
- Unterstützung des Teilnehmers und Versorgung des Pferdes an jedem vom Veranstalter bekannt gegebenen Ort.

## 2.4 Springprüfung

### Seite 148 § 650 Anforderungen

Klasse	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min.	Sprünge Anzahl	Höhe/ Weite	max. Weite an der Basis	Weite Triplebarre
VE	gemäß § 504.2	350 m	8–10	0,85 m	1,20 m	–
VE/A	gemäß § 504.2	350 m	9–11	1,05 m	1,40 m	1,40 m
VA	gemäß § 504.2	350 m	9–11	1,05 m	1,40 m	1,40 m
VA/L	350–450 m	350 m	10–13	1,15 m	1,90 m	1,60 m
VL	350–450 m	350 m	10–13	1,15 m	1,90 m	1,60 m
GVL	350–450 m	350 m	10–13	1,15 m	1,90 m	1,60 m
VL/M	400–500 m	350 m	10–14	1,20 m	2,10 m	1,80 m
VM	400–500 m	350 m	10–14	1,20 m	2,10 m	1,80 m
GVM	400–500 m	350 m	10–14	1,20 m	2,10 m	1,80 m
VM/S	450–550 m	375 m	11–15	1,25 m	2,30 m	2,00 m
VS	450–550 m	375 m	11–15	1,25 m	2,30 m	2,00 m
GVS	450–550 m	375 m	11–15	1,25 m	2,30 m	2,00 m

CIC/CCI: Gemäß RG der FEI

### § 651

#### Bewertung

Gemäß § 503, Richtverfahren A mit folgenden Änderungen:

- Hindernisfehler 4 Strafpunkte
- Erster Ungehorsam 4 Strafpunkte
- Zweiter Ungehorsam 8 Strafpunkte
- Dritter Ungehorsam Ausschluss
- ~~Erster Sturz des Reiters~~ 8 Strafpunkte
- Sturz des *Teilnehmers und/oder* Pferdes Ausschluss
- ~~Zweiter Sturz des Reiters~~ Ausschluss
- Überschreiten der EZ 1 Strafpunkt pro angefangene Sekunde
- ...

## D. FN-Hunterklassen Gelände

### Seite 151

#### § 687

#### Bewertung

Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Teilnehmers, das Gerittensein, Galoppiervermögen und Springmanier des Pferdes und der Gesamteindruck mit Punkten von 0 bis 100. Abzüge gemäß §§ 373 multipliziert mit 10, d.h.:

- Erster Ungehorsam 5 Strafpunkte
- Zweiter Ungehorsam 10 Strafpunkte
- Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis 20 Strafpunkte
- Dritter Ungehorsam Ausschluss
- ~~Erster Sturz des Reiters~~ 20 Strafpunkte
- ~~Zweiter Sturz des Reiters~~ Ausschluss
- Sturz des *Teilnehmers und/oder* Pferdes Ausschluss

Sonstige Ausschlüsse gemäß § 646

(Vgl. im Übrigen FN-Merkblatt „FN-Hunterklasse Gelände“.)

## Abschnitt B VII: Fahrprüfungen

### 5. Spezial-Hindernisfahren

### Seite 171

#### § 737

#### Stafetten-Hindernisfahren

... bedeuten Ausschluss der Stafette. *In gefährlichen Situationen kann die Stafette beim Wechsel für die Zeit des Wiederaufbaus eines umgeworfenen Hindernisses angehalten werden; § 731.4 findet dann keine Anwendung.*

### Seite 172-174

#### § 742

#### Kombiniertes Hindernisfahren mit Geländehindernissen

(Neu)

*7. Bei der Berechnung für eine Kombinierte LP wird die Gesamtzeit mit 0,2 multipliziert und ergibt damit die Strafpunkte für die Kombinierte LP.*

## Teil C: Rechtsordnung

### Abchnitt C III: Ordnungsmaßnahmen

### Seite 204

#### § 927

#### Ermittlungen

*Streichung: 3. Das bei einem Verstoß gegen das FEI-RG eingeleitete Ermittlungsverfahren der NF ist bis zum Abschluss des FEI-Verfahrens ausgesetzt.*

4. wird 3.

5. wird 4.

### Seite 205

#### § 927b

#### Medikationskontrollen aus FEI-Verfahren

Die FN legt ihrem nationalen Ordnungsverfahren die Ergebnisse der von der FEI *oder von anderen ausländischen nationalen Föderationen* veranlassten Probenentnahmen zugrunde. Die Durchführung einer weiteren Analyse kann im nationalen Ordnungsverfahren nicht verlangt werden.

### § 928

#### Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung

(Ergänzung)

4. ... sobald sie unanfechtbar geworden sind. *Vorläufige Suspendierungen werden veröffentlicht.*

...

### Seite 206-207

(Neu)

#### § 931a

#### *Suspendierung (zeitweiliger Verlust der Teilnahmeberechtigung an LP/PLS) bei Verstoß gegen § 67a.1 (Doping-Substanzen)*

- 1. Weist im Rahmen einer Medikationskontrolle das Analyseergebnis eine Dopingsubstanz (§ 67a, Ziffer 1) aus, ist der Betroffene von der FN auf die Möglichkeit einer Suspendierung hinzuweisen. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche der FN gegenüber dazu Stellung nehmen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist). Nach Ablauf der Frist muss der Betroffene bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses suspendiert werden.*
- 2. Zuständig für eine Suspendierung ist der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende – der zuständigen Disziplinarkommission der FN. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende alleine. Er kann aber die Entscheidung durch die Disziplinarkommission herbeiführen.*
- 3. Hat der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarkommission aufgrund der Stellungnahme des Betroffenen begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses oder erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig oder liegen Gründe vor, die eine spätere Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Betroffenen und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Turnierteilnehmer an Fair-Play und Chancengleichheit abzuwägen.*
- 4. Die Entscheidung nach Ziffer 2 und 3 erfolgt im schriftlichen Verfahren.*
- 5. Die Entscheidung über die Suspendierung ist dem Betroffenen zuzustellen.*
- 6. Gegen die Entscheidung, den Betroffenen zu suspendieren, kann dieser sofortigen Widerspruch einlegen. Der sofortige Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarkommission hat unverzüglich einen nahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen.*
- 7. Die Suspendierung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder im Falle der Entscheidung durch die Disziplinarkommission (Ziffer 2) durch diese nach eigenem Ermessen aufgehoben werden, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Analyseergebnisses oder bei Vorliegen von Gründen, die eine Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen.*

8. *Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Disziplinarkommission soll eine Woche nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe verfügt werden. Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Betroffene den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen. Ist der Betroffene bei der Öffnung und Analyse der B-Probe nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag, an dem der FN das Analyseergebnis mitgeteilt worden ist.*
9. *Die Dauer der Suspendierung ist bei der Entscheidung über eine etwaige Ordnungsmaßnahme angemessen zu berücksichtigen.*

## Teil D: Durchführungsbestimmungen

### Seite 238-242

#### Durchführungsbestimmungen zu § 63

##### I. Leistungsklassen (Reiten/Fahren/Voltigieren)

##### 3. Einstufungskriterien

Voraussetzungen für Lkl. D6/S6/V6 und D5/S5/V5

...

Dieser Nachweis ist dann für die Beantragung einer FN-Jahresturnierlizenz (Reitausweis) mit den Lkl. D5 und/oder S5 und/oder V5 bei der FN vorzulegen. Teilnehmer ~~der Altersklassen Reiter und Senioren aller Altersklassen~~ können auch nach bestandener Prüfung des DRA III (Dressur) oder DRA III (Springen) die Einstufung in D5 oder S5 beantragen.

...

### Seite 243

#### Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10

##### Impfschutz gegen Influenzavirusinfektion

Impfungen gegen Influenzavirusinfektion sind *von einem Tierarzt* wie folgt durchzuführen und *von diesem* entsprechend im Pferdepass zu dokumentieren.

### Seite 244-245

#### Durchführungsbestimmungen zu § 67

11. Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß § 67a verbotene Substanz festgestellt, erfolgt eine **sofortige unverzügliche** Information an die FN, die wiederum den Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. *Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die FN eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine offensichtliche Abweichung von den Standards für Medikationskontrollen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses infrage stellt.*

*Der nach Abs. 1 Unterrichtete kann binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung zu dem Vorwurf gegenüber der FN Stellung nehmen. Er kann die Kontrollanalyse (B-Probe) sofort beantragen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung. Diese Fristen können nicht verlängert werden (Ausschlussfristen). Die Kontrollanalyse (B-Probe) wird binnen weiterer 14 Tage in dem Analyzelabor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Kontrollanalyse (B-Probe) selbst anwesend zu sein oder sich von einem Beauftragten oder einem von ihm benannten Gutachter vertreten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen von der FN benannten Analyzelabor durchgeführt werden, wenn der Antragsteller gewichtige, konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors gegenüber dem Antragsteller aufkommen lassen. Hierüber entscheidet die FN abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels.*

Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers ...

12. *Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für von der FN, der LK oder von deren Beauftragten veranlassten Medikationskontrollen.*
12. wird *13.*
13. wird *14.*

### Seite 247-249

#### Durchführungsbestimmungen zu § 70

##### Kriterien für die Zulassung von Gebissen gemäß § 70

- B. **Springpferde-, Geländepferde, Jagdpferde- sowie Spring- und Geländepferde-LP der Kl. E bis S**  
Zusätzlich zu A): Stangengebisse und Pelhams (in einfach und doppelt gebrochener Form oder

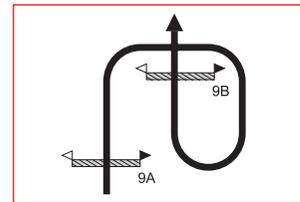
ungebrochen entspr. Abb.) aus Metall, Kunststoff oder Gummi müssen den unter Material beschriebenen Beschaffenheitskriterien entsprechen.

*Der Zügel muss beim Pelham frei im vorgeschriebenen Steg gleiten können (Ausnahme § 70 B.IV).*

### Seite 255

#### Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644

(neu)



*0 Strafpunkte, wenn Hindernis 9B nicht direkt angeritten wurde*

Warendorf, den 31. Januar 2009

**Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)**

– Bereich Sport –

Friedrich Otto-Erley

Leiter der Abt. Turniersport

Ergänzungen/Klarstellungen/Neuerungen = rot + kursiv unterstrichen  
Streichungen = rot + durchgestrichen

Damit auch Ihre LPO wieder auf dem aktuellsten Stand ist, können Sie diese Änderungen als Ergänzungssatz (Vorder- und Rückseiten) zum Preis von 6,80 Euro zzgl. Porto, beim **FNverlag**, Warendorf, Tel.: 02581 6362-154/-254, Fax: 02581 6362-212 beziehen.

Die geänderten Seiten können zum Preis von 4,- Euro von den Internetseiten [www.fnverlag.de](http://www.fnverlag.de) heruntergeladen werden.